

Beschluss

OLG Celle, § 78 Abs. 2 FamFG Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung im Gewaltschutzverfahren

Das Prinzip der Waffengleichheit führt im Anwendungsbereich des § 78 Abs. 2 FamFG zwar nicht zwingend zur Beiordnung eines Rechtsanwaltes; es ist für die Frage der „Erforderlichkeit“ der Anwaltsbeordnung aber weiterhin als gewichtiges Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

Beschluss des OLG Celle vom 13.01.2010, 17 WF 149/09

Aus den Gründen:

2a) Im Zivilprozess ist gemäß § 121 Abs. 2, 2. Alt. ZPO immer dann ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der Gegner seinerseits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Auch nach dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes gilt dieser Grundsatz in den Familienstreitsachen (§ 112 FamFG) uneingeschränkt weiter, weil § 113 Abs. 1 S. 1 FamFG für diese Sachen auch für die Verfahrenskostenhilfe auf die unmittelbare Anwendung der ZPO verweist.

b) Richtig ist allerdings, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung für die früheren FGG-Familienstreitsachen, zu denen auch das hier vorliegende Gewaltschutzverfahren gehört, in § 78 Abs. 2 FamFG bewusst nicht übernommen hat, so dass die Beiordnung eines Rechtsanwaltes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei gegenläufigen

Verfahrenszielen der Beteiligten nicht bereits deshalb unbedingt geboten ist, weil sich auch der Gegner anwaltlich vertreten lässt. Hieraus kann indes nicht der Schluss gezogen werden, dass der Gesichtspunkt der verfahrensrechtlichen Waffengleichheit als Abwägungskriterium für die „Erforderlichkeit“ der Anwaltsbeordnung im Anwendungsbereich des § 78 FamFG gar keine Rolle mehr spiele [...].

c) Entscheidend für die Erforderlichkeit der Anwaltsbeordnung ist daher auch im Rahmen des § 78 Abs. 2 FamFG, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Für diese Abwägung spielt es somit weiterhin eine wichtige Rolle, ob sich der Beteiligte in einem kontradiktorisch geführten Verfahren einem anwaltlich vertretenen Gegner gegenüber sieht. In einer solchen Situation ist nicht nur ausnahmsweise, sondern in durchaus vielen Fällen davon auszugehen, dass ein bemittelter Beteiligter sich im Verfahren ebenfalls anwaltlicher Hilfe bedienen würde.

Nach diesen Maßstäben kann die Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht in Abrede genommen werden. Der dem vorliegenden Gewaltschutzverfahren zugrunde liegende Tatsachenstoff, [...], ist zwischen den Beteiligten in weiten Teilen strittig, was zumindest dagegen spricht, dass der Fall in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagert sein könnte. Dazu kommt, dass der Fall nach dem bisherigen Sach- und Streitstand auch in rechtlicher Hinsicht durchaus Probleme aufwirft, und zwar insbesondere bei der Frage, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen die Vermutung für ein dringendes Regelungsbedürfnis nach § 214 Abs. 1 S. 2 FamFG als widerlegt angesehen werden kann. Bezieht man darüber hinaus die typische emotionale Belastung solcher Verfahren in die Betrachtung ein, bestehen durchgreifende Zweifel daran, dass die Antragstellerin – die als Berufsbezeichnung in der Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse „Reinigungskraft“ angibt – über die erforderliche Geschäftserfahrung und Gewandtheit verfügt, um ihren Standpunkt im Verfahren sachgerecht auch allein gegenüber einem anwaltlich vertretenen Gegner verteidigen zu können. In dieser Situation würde auch ein bemittelter Beteiligter anstelle der Antragstellerin voraussichtlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.